

# Jugendförderung St. Georg e.V.

## SATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Jugendförderung St. Georg – Pfadfinderstamm Rochus Spiecker" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Brühl - Schwadorf.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Wesen und Zweck**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Er hat sich zum Ziel gesetzt:  
Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der "Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend" im Bereich des Stammes Rochus Spiecker, als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege an der deutschen katholischen Jugend, sowie der Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmitte und Sachwerte
- 2) Er ist Rechtsträger des Vermögens, der Liegenschaften und der damit verbundenen Einrichtungen und Unternehmungen des Pfadfinderstammes Rochus Spiecker.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins ist jedes Mitglied des Leitungsteams, darüber hinaus kann jeder Mitglied des Vereins werden, der das in § 2 Abs. 1 gesetzte Ziel verfolgt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag vergeben. Der Antrag ist beim Vorstand zu stellen und wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) auf eigenem Wunsch durch eine schriftliche Erklärung
  - b) durch Ausscheiden aus dem Leitungsteam des Stammes
  - c) durch Tod
  - d) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB bleibt unberührt

### **§ 4 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
- 2) Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

## **§ 5 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einem Schatzmeister.
- 2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte und Kreditgeschäfte über einen Umfang von Euro 5.000,-.
- 4) Aufgaben:  
Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Einberufung und Beschlussfähigkeit:
  - a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
  - b) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 25 Prozent der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
  - c) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
  - d) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzungen sind bei Beginn der Mitgliederversammlung als Ergänzung zur Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
  - e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
  - f) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - g) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## 2) Protokollierung:

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

## 3) Aufgaben:

- a) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand, beschließt den Haushaltsplan des e.V. und beachtet die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.
- b) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt weiterhin:
  - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - die Wahl des Vorstandes;
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Beschlussfassung über evtl. beantragte Satzungsänderungen
  - die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände;
  - der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

## **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### 1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

### 2. Beschlussfassung:

Der Beschluss über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins eine Änderung der Satzung beschließen.

## **§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg. Ist das nicht durchführbar, so verwendet der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln das Vermögen für Zwecke der Jugendseelsorge

## **§ 9 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 10 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteiles dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.**